ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 14. Пятница 5. Февраля. — Freitag, 5. Februar **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Лифляндскимъ губернскимъ управленіемъ разрѣшено фотографу Г. Цименсу содержать фотографическое заведеніе въ г. Венденѣ. № 241.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты допущенъ къ занятію по найму должности канцелярскаго служителя Отдѣленія Казначействъ, происходящій изъ податнаго сословія Іоганъ Бауманъ. № 165.

Журнальнымъ постановленіемъ состоявшимся 26. сего Января по Управленію почтовою частію въ Лифляндской губерніи, штата Рижской Губернской Почтовой Конторы почталіонъ Михаилъ Калье, по выдержаніи надлежащаго экзамена, съ согласія Г. Начальника Лифляндской губерніи, допущенъ къ занятіямъ по должности младшаго сортировщика Рижской Губернской Почтовой Конторы. № 528.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ist dem Photographen G. Ziemens gestattet worden, seine in der Stadt Wenden bisher bestanden habende photographische Anstalt fortzuführen. Nr. 241.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der Okladist Johann Baumann zur Ausübung der Dienstpflichten eines Kanzelleiofficianten in der Rentei-Abtheilung dieser Palate zugelassen worden. Nr. 165.

Mittelst Verfügung der Post-Verwaltung im Livländischen Gouvernement vom 26. Januar c. ist der Postillon Michael Kalje, nach Absolvirung des vorschriftmäßigen Examens, mit Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit, zur Ausübung des Amtes eines jüngeren Sortirers beim Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir zugelassen worden. Nr. 528.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе представленія Дерптскаго орднунгсгерихта о томъ, что выданный временно отпускному рядовому 16. Ладожскаго пѣхотнаго полка Михаилу Якову сыну Кольку 13. Декабря 1865 года за № 6441 билетъ утерянъ — Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи считать сей билетъ недѣйствительнымъ, на случай-же представленія куда-либо отобрать билетъ и выслать въ Дерптскій орднунгсгерихтъ. № 1484.

Da zufolge Unterlegung des Dörptschen Ordnungsgerichts das Billet des zeitweilig beurlaubten Gemeinen des 16. Ladogaschen Infanterie-Regiments Michel Jaans Sohn **Kolck** d. d. 13. December 1865 sub Nr. 6441 verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihrem resp. Jurisdictionsbezirke mit dem erwähnten, nunmehr als ungültig zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber im Ermittelungsfalle abgenommen und an das Dörptsche Ordnungsgericht gesandt werde. Nr. 1484.

Вслѣдствіе отношенія Московскаго губернскаго Правленія Лифляндское губернское управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать бѣжавшаго арестанта Василія Николаева Волкова и въ случаѣ отысканія, задержавъ его, извѣстить.

Примѣтами Волковъ: отъ роду 19 лѣтъ, роста средняго, лице чистое, смугловатое, волосы свѣтлорусые, стриженные подъ гребень, усовъ и бороды не имѣетъ, худощавъ и сутуловатъ. № 1485.

Zufolge Requisition der Moskauschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem entflohenen Arrestanten Wassili Nicolajew **Wolkow Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle zu inhaftiren, über die erfolgte Arrestation aber die Moskausche Gouvernements-Regierung sogleich zu benachrichtigen.

Das Signalement des Wolkow ist folgendes: Er ist 19 Jahre alt, von mittlerem Wuchs, hat ein längliches Gesicht von gesunder Gesichtsfarbe, hellblondes ganz kurz geschorenes Haar, ist völlig bartlos, Statur schmächtig. Nr. 1485.

Zur Nacheiferung für diejenigen Städte und Ortschaften Livlands, in welchen sich noch keine obrigkeitlich bestätigten Vorschuß- und Sparcassen befinden, werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die vom Herrn Finanzminister bestätigten Statuten der Fellinschen Vorschuß- und Sparcasse in Nachfolgendem veröffentlicht:

Statuten
der
Fellinschen Vorschuß- und Spar-Casse.

I. Zweck der Gründung u. Bestand der Casse.

§ 1. Die Fellinsche Spar- und Vorschuß-Casse wird gegründet von Einwohnern der Stadt Fellin und hat zum Zweck den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu sicherer zinstragender Anlage kleiner Ersparnisse zu bieten, und die für den Geschäftsbetrieb des Einzelnen erforderlichen Anleihen zu machen.

§ 2. Jeder unbescholtene Mann, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereins werden.

II. Grund- und Betriebs-Capital der Casse.

§ 3. Jeder, der Mitglied zu werden wünscht, ist gehalten zur Hebung des Grund-Capitals 1 Rbl. S. zu entrichten, und muß sich durch Unterschrift zur Anerkennung aller in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen verpflichten, und monatlich zum Geschäftsfonds des Vereins einen Beitrag von mindestens 10 Kop. S. zahlen, bis die von ihm gezahlten Beitragsgelder die Höhe von 25 Rbl. Slb. erreicht haben.

§ 4. Die einmaligen Beiträge sind Bestandtheile des Grund-Capitals und werden den austretenden Mitgliedern nicht wieder zurückgezahlt.

Die monatlichen Beiträge der Mitglieder werden pränumerando entrichtet.

Diese Beiträge verbleiben das Eigenthum des Einzahlers und werden seinem Conto zu gut geschrieben.

§ 5. Jedem Mitgliede ist es freigestellt nach seinem Belieben auch mehr als 10 Kop. zum Betriebs-Capital beizutragen, um den Betrag der im § 3 erwähnten 25 Rbl. zu bilden, oder endlich auch mit einem Male die ganze Summe einzuzahlen. Im ersten Falle wird das Mitglied, seiner Mehrzahlung entsprechend, von den monatlichen Beiträgen befreit, im letzten Falle aber hört die Verpflichtung der monatlichen Beiträge auf.

§ 6. Das Grund-Capital der Casse besteht bei deren Stiftung aus 250 Rbl. S., die von den Stiftern in zinstragenden Papieren angelegt sind. In der Folge vergrößert sich dieses Grund-Capital durch die einmaligen Beiträge, die laut § 3 von jedem zu leisten sind der in die Zahl der Mitglieder eintritt, ferner durch Zuschlag der in den §§ 9, 11 und 35 festgesetzten Quoten der Jahres-Revenüen und der Strafgelder.

§ 7. Das Grund-Capital dient zur Sicherstellung aller Verbindlichkeiten der Casse und wird zur Deckung der von der Casse erlittenen Verluste verwandt, zu deren Berichtigung das Betriebs-Capital der Casse nicht ausreichen sollte.

§ 8. Alle Summen die zum Grund-Capital fließen, werden unverzüglich in Werthpapieren angelegt, die leicht gegen baares Geld umzusetzen sind, und werden dem Fellinschen Magistrate in Verwahr übergeben.

§ 9. Die Zinsen dieser Werthpapiere werden jährlich zum Grund-Capital hinzugeschlagen, bis es die Höhe von 10,000 Rbl. erreicht hat.

§ 10. Sollte die Casse eingehen, so wird der Rest des Grund-Capitals der Stadt-Commune zum Besten der Kirche und Schulen übergeben.

§ 11. Wenn Jemand seine monatlichen Beiträge nicht rechtzeitig einzahlt, so wird ihm zum Besten des Grund-Capitals der Casse eine Pön von 5 Kop. für jeden schuldigen Monat auferlegt; wenn aber im Laufe von 6 Monaten die Restanz nebst den Strafgeldern nicht eingezahlt sind, so wird der säumige Zahler aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und alle von ihm bereits entrichteten monatlichen Beiträge zum Grund-Capital geschlagen. Wenn aber ein Mitglied durch Krankheit an der Entrichtung der Beiträge verhindert worden ist, und dieses genügend nachweist, so wird die Strafe erlassen und er aus der Zahl der Mitglieder nicht ausgeschlossen, sondern alle von ihm erlegten monatlichen Beiträge verbleiben ihm zu gut (§ 4).

Ein aus der Zahl der Mitglieder Ausgeschlossener kann nicht wieder unter die Mitglieder aufgenommen werden.

§ 12. Jedem Mitgliede ist es freigestellt auszutreten, er bleibt aber mit den übrigen Mitgliedern verhaftet für alle Verbindlichkeiten der Casse, die selbige vor Erklärung seines Austritts übernommen hat. Ein freiwillig Ausgetretener kann wieder als Mitglied eintreten, wobei er von der einmaligen Erlegung des Eintrittsgeldes befreit ist. Wenn ein Mitglied freiwillig aus dem Verein austritt oder stirbt, so wird ihm resp. seinen Erben nach Verlauf eines Monats sein Guthaben vom Schluß der letzten

Jahresrechnung, mit Hinzuschlag der im laufenden Jahre etwa eingezahlten Monatsbeiträge, baar ausgekehrt.

Der Wittwe des verstorbenen Mitgliedes wird es freigestellt, das ihr gehörige Capital der Casse zu belassen, jedoch ohne das Recht an der Verwaltung der Casse Antheil und eine Stimme bei der General-Versammlung zu haben.

III. Verwaltung der Casse.

§ 13. Die Verwaltung der Casse wird einem Vorstande übergeben, dessen Mitglieder mit ihrem Gesammtvermögen für die Geschäftsführung und für deren Uebereinstimmung mit den Statuten der Casse haften.

Der Vorstand ist der General-Versammlung des Vereins untergeordnet, welchem die Ueberwachung der reglementsmäßigen Geschäftsführung der Casse obliegt.

§ 14. Der Vorstand besteht aus drei Directoren und zwei Substituten. Der Vorstand hat einen Cassirer, dem unter Aufsicht des Vorstandes die Cassaführung und Buchhalterei obliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Cassirer werden auf der General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder durch absolute Majorität der Stimmen erwählt. Jedes Jahr scheidet einer der Directoren aus und zwar in den ersten zwei Jahren nach dem Loose, in der Folge aber nach der Ancienität des Eintritts in dieses Amt. Der ausgetretene Director kann von neuem gewählt werden. Die Dienstzeit der Substituten und des Cassirers ist nicht bestimmt.

§ 15. Die Directoren wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Präses, der auf den General-Versammlungen das Präsidium hat.

§ 16. Verpflichtungen des Vorstandes sind: die Aufnahme von Mitgliedern, die Ueberwachung des regelmäßigen Einfließens der Eintritts- und Beitragsgelder, die Leitung aller Operationen der Casse, die Ueberwachung der Asservation der Geldsummen, der der Casse gehörigen zinstragenden Papiere sowol, als auch der richtigen Buchführung.

§ 17. Der Vorstand versammelt sich nicht weniger als ein Mal in der Woche an einem festgesetzten Tage. Die von zwei Directoren getroffenen Bestimmungen gelten als definitiv entscheidend.

§ 18. Der Cassirer ist verpflichtet monatlich eine Bilance über den Cassabestand anzufertigen und zum Schluß des Jahres einen allgemeinen Jahres-Rechenschaftsbericht über die Operationen der Casse und über die Special-Conti's eines jeden Mitgliedes dem Vereine vorzulegen. Er führt ein genaues Verzeichniß über alle Mitglieder des Vereins.

§ 19. Nach bewerkstelligter Revision der monatlichen Bilancen setzt der Vorstand die Mitglieder vom Cassabestande in Kenntniß und zum Schluß eines jeden Jahres giebt er der General-Versammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung.

§ 20. Die General-Versammlung der Mitglieder muß von dem Vorstande jedenfalls ein Mal jährlich zusammenberufen werden. Doch können erforderlichenfalls, und nach Ermessen des Vorstandes, oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, außerordentliche Berufungen der General-Versammlungen stattfinden. Die General-Versammlung wird als beschlußfähig angesehen, sobald die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 21. Der General-Versammlung steht zu: die Wahl der Directoren, ihrer Substitute und des Cassirers, die Revision der Vereinsgeschäfte, die Prüfung der Jahres-Rechnungen, die Entscheidung der Beschwerden über den Vorstand, die Abänderungen des Betrages der Einlagen, wie auch der Zinsen für die Einlagen sowol als für die Vorschüsse (§§ 26, 31 u. 33), die Bestimmung über die Art der Verwendung der zum Grund-Capital gehörigen Revenüen, sobald das Capital die Höhe von 10,000 Rbl. S. erreicht hat, die Bestätigung der Bedingungen bei Anleihen, die die Casse contrahirt, die Feststellung des Gehalts des Cassirers und nöthigenfalls die Anstellung anderer Beamten und Festsetzung ihrer Gagen, so wie endlich der Beschluß des Eingehens des Vereins und Beschlußfassung in Fragen wegen Abänderungen der Statuten.

Beschlüsse über Abänderungen der Statuten entscheidet eine Stimmenmehrheit von wenigstens dreiviertel der bei der General-Versammlung anwesenden Mitglieder, und um diese Beschlüsse in Kraft treten zu lassen, muß, wo gehörig, darum nachgesucht werden.

IV. Operationen der Casse.

§ 22. Die Operationen der Casse bestehen in Ausreichung von Vorschüssen und Annahme von Einlagen.

§ 23. Alle Mitglieder sind solidarisch verhaftet für alle Verbindlichkeiten der Casse und haben Antheil am Gewinn der Casse nach Maßgabe des ihnen gehörigen Antheils am Betriebs-Capital.

A. Vorschüsse.

§ 24. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschüsse zu erhalten, wenn zu diesem Behufe flüssige Capitalien in der Casse vorhanden sind.

§ 25. Vorschüsse werden nicht länger als auf 3 Monate ausgegeben. In besonderen Fällen kann die Zurückzahlung des Darlehns auf noch 3 Monate prolongirt werden. Wegen dieser Prolongation hat der Vorschußnehmer dem Vorstande wenigstens 14 Tage vor dem Verfallstermine Anzeige zu machen.

§ 26. Die Zinsen für die Vorschüsse werden bei Ausreichung derselben für die ganze Zeit des Darlehns abgezogen, wobei die Zeit von weniger als 15 Tagen für einen halben Monat berechnet wird, und zwar nach folgendem Maßstabe: a) für Vorschüsse für 1 Monat 1% pro Monat, b) für Vorschüsse über einen Monat, jedoch nicht länger als 3 Monate $^3/_4$ %.

Für unbedeutende Vorschüsse auf ganz kurze Zeit werden nicht weniger als 5 Kop. pro Monat gezahlt.

§ 27. Jedes Mitglied des Vereins kann ohne besondere Sicherstellung einen Vorschuß erhalten, der die Summe seiner entrichteten monatlichen Beiträge nicht übersteigt. Ein Vorschuß, der jedoch solche Beiträge übersteigt, wird nicht anders ausgereicht als gegen Sicherstellung durch Werthpapiere gegen $^3/_4$ ihres Werthes, versicherte Immobilien, sobald die darauf etwa ruhenden Schulden, mit Einschluß des erbetenen Vorschusses, $^3/_4$ des versicherten Werthes nicht übersteigen, endlich einfache Schuldverschreibungen, die von zwei sicheren Mitgliedern als expromissorischen Caventen unterschrieben sind.

§ 28. Wenn 3 Tage nach Ablauf des Zahlungstermins die entlehnte Summe nicht zurückerstattet ist, so wird die Schuld, nachdem die eingezahlten Quoten des Schuldners zur Tilgung der Schuld verrechnet worden, in statutenmäßiger Ordnung aus den Faustpfändern oder von den Caventen beigetrieben, der säumige Schuldner aber als Mitglied gestrichen und der Wiedereintritt ist ihm nicht gestattet.

§ 29. Wer aus der Casse einen Vorschuß zu erhalten wünscht, hat sich mit seinem desfallsigen Gesuche an einen der Directore zu wenden, der ihm die Bedingungen nachweist unter welchen der Vorschuß ausgereicht werden kann. Ueber den erhaltenen Vorschuß wird eine Verschreibung gegeben, unter Angabe sowol des Empfangs- als auch des Rückzahlungstermins.

§ 30. Vorschüsse werden entnommen: a) aus dem Geschäfts-Capital der Casse, b) aus den Anleih-Capitalien der Casse und c) aus den der Casse eingelieferten Spar-Einlagen.

B. Einlagen.

§ 31. Die Casse nimmt Einlagen entgegen von 50 Kop. bis 50 Rbl. sowol von Mitgliedern als von Nichtmitgliedern. Die Annahme größerer Summen wird nicht anders als von der General-Versammlung entschieden.

Anmerkung. Die von Nichtmitgliedern entgegengenommenen Einlagen dürfen das Grund- und Betriebs-Capital des Vereins nicht mehr als um's Fünffache übersteigen.

§ 32. Jedem, der eine Einlage gemacht hat, wird gegen Entrichtung von 10 Kop. ein Schnurbuch mit dem Siegel des Vereins ausgereicht, in welchem der Cassirer Datum, Monat und Jahr, wie auch den Betrag der Einlage vermerkt.

§ 33. Die Zinsen für gemachte Einlagen werden nach Ablauf eines Jahres nach folgendem Zinsfuße gezahlt:

Von 50 Kop. bis 50 Rbl. mit 4 % pro anno.
Von 50 Rbl. bis 100 Rbl. mit 4½ " "
Für alle Summen über 100 Rbl. 5 " " "

Für Einlagen, die in der ersten Hälfte des Monats gemacht werden, werden die Zinsen vom 1sten des nächsten Monats berechnet. Bei der Zinsberechnung werden Brüche nicht berechnet.

§ 34. Nach erfolgter Kündigung der Spar-Einlagen werden selbige zurückgezahlt:
bis 10 Rbl. nach Verlauf einer Woche,
von 10 bis 50 Rbl. nach Verlauf zweier Wochen,
von 50 bis 100 Rbl. nach Verlauf eines Monats,
von 100 bis 500 Rbl. nach Verlauf dreier Monate,
über 500 Rbl. nach Verlauf von sechs Monaten nach der Kündigung.

V. Vertheilung des Cassen-Gewinnes.

§ 35. Der Rest der von der Casse im Laufe eines Rechenschafts-Jahres erhaltenen Einnahmen bildet nach Deckung aller Ausgaben und Verluste den reinen Jahresgewinn. Aus dem Reingewinn werden für den Cassirer 25% ausgeschieden und 25% zum Grund-Capital geschlagen. Die übrigen 50% werden unter die Mitglieder des Vereins, der von Jedem zum Betriebs-Capital gemachten Einlage entsprechend, vertheilt.

§ 36. Diese Dividende wird den Mitgliedern des Vereins ausgezahlt, welche die erforderlichen 25 Rbl. zum Betriebs-Capital eingezahlt haben; die Dividende aber, welche den Mitgliedern zukommt, die diese 25 Rbl. noch nicht entrichtet haben, wird zur Vervollständigung dieser Summe in Rechnung gebracht. Uebrigens wird auch den andern Mitgliedern des Vereins freigestellt, ihre Dividende zu den von ihnen entrichteten 25 Rbl. hinzuzuschlagen.

VI. Liquidation der Casse.

§ 37. Falls die Casse so bedeutende Verluste erleiden sollte, daß nicht nur der Geschäftsfond sondern auch das Grund-Capital zur Deckung derselben nicht ausreicht, so haften sämmtliche Mitglieder solidarisch, je nach den von ihnen zum Geschäftsfond gemachten Einlagen, bis zur vollständigen Deckung der Schulden des Vereins und löst sich der Verein sodann auf.

§ 38. Der Verein kann sich zu jeder beliebigen Zeit auflösen, wenn auf der General-Versammlung eine Stimmenmehrheit von $^3/_4$ der stimmenden Mitglieder darüber Beschluß faßt und wenn ein solcher Beschluß auf der zweiten General-Versammlung, die jedoch nicht früher als einen Monat nach der ersten stattfinden darf, von einer gleichen Stimmen-Majorität angenommen wird.

§ 39. Bei Auflösung des Vereins geht die Liquidation in gesetzlicher Ordnung vor sich.

Nr. 202.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei der am 1. Februar d. J. stattgehabten Auslosung der Obligationen der 6. Hafenbau-Particular-Anleihe folgende Nummern gezogen worden sind: Nr. 3, 9, 36, 38, 53, 59, 60, 92, 115, 146, 169, 173, 192, 203, 219, 238, 240, 241, 316, 321, 322, 355, 359, 360, 384, 386, 429, 463, 474, 512.

Die Inhaber der ausgeloosten Obligationen werden hiedurch aufgefordert, diese Obligationen nebst dazu gehörigen Zinscoupons am 1. Juli 1871 zur Liquidation sowohl des Kapitals als der aufgelaufenen Zinsen dem Börsen-Comité zu präsentiren. Nach diesem Termin findet keine weitere Zinsenvergütung statt und unterliegen Obligationen und Zinscoupons, welche innerhalb 10 Jahren nicht zur Bezahlung vorgestellt worden, der Annullirung auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über Verjährung.

Riga, den 1. Februar 1871. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter Johann Gaethgens auf das im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut **Lubey** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 240. 3

Riga, den 28. Januar 1871.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die diesjährigen **Ausstellungen und Prüfungen von Bauerpferden** in Livland bei Vertheilung der üblichen Prämien am 5. und 6. Juni in **Dorpat** und am 17. und 18. August in **Wolmar** stattfinden werden.

Riga, im Ritterhause am 25. Januar 1871.

Nr. 85. 2

Von der Gemeindeverwaltung des im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kersel** werden alle Stadt-, Guts- und Gemeindepolizeien ersucht, nach dem zur Gemeinde des genannten Gutes verzeichneten Karl **Denker** die sorgfältigsten **Nachforschungen** anstellen und im Ermittelungsfalle die strengste Weisung ertheilen zu wollen, daß er sich behufs Vorstellung bei der Rekruten-Empfangs-Commission spätestens bis zum 28. Februar d. J. vor die hiesige Gemeindeverwaltung zu stellen habe. Nr. 17. 2

Kersel, den 28. Januar 1871.

Sämmtliche Stadt-, Land- und Gemeinde-Polizeien ersuche ich gefälligst nach dem der Rekruten-Loosung unterliegenden, zum Gute **Felks** (Wellise walla) gehörigen, seit dem Frühjahr 1870 paßlos sich herumtreibenden Bauerknechte Kustas Jaans Sohn **Oidram**, 23 Jahre alt, **Nachforschungen** anstellen lassen zu wollen und denselben arrest-

lich hierher einzuliefern. Derselbe habe sich meistens im Hallist'schen Kirchspiele aufgehalten.

Pall, den 29. Januar 1871. Nr. 143. 3

Hakenrichter der Landwieck: Baron Buxhöveden.

Kad tas pee Ramkas muischas pagasta, Jaun-Peebalgas basnizas draudsê un Zehßu kreisê peederrigs pagasta lohzeklis Andreews Muhrneeks, no 22 gaddi wezs, no auguma garsch, ar bruhneem matteem un gluddu gihmi, pawiffam nesinnams irr, zaur to kâ bes kahdas passes no sawa pagasta no gahjis un taggad irr par nekruhti eelohsehts, tad teek taggad wissas pilsehtu- muischu- un pagastu-waldischanas luhgtas, kur scho Andreew Muhrneeku atrastu, lai tuhlin nokârtu un kâ arrestantu Ramkas pagasta waldischanai peestelletu.

Ramkâ, 28. Januar 1871. Nr. 13. 2

Проклямы. Proclams.

Von dem Meschtschanin aus dem Danilowskischen Kreise des Jaroslawschen Gouvernements Peter Jakowlewitsch **Abramow** ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification folgender, von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf dessen Namen ausgestellter, ihm abhanden gekommener Sparkassen-Scheine und zwar:

1) 1 Zinseszinsschein d. d. 30. Juli 1869 sub Nr. 17163, groß S.-Rbl. 100;
2) 1 Zinseszinsschein d. d. 30. Juli 1869 sub Nr. 17163, groß S.-Rbl. 60;
3) 1 Zinseszinsschein d. d. 18. December 1869 sub Nr. 17806, groß S.-Rbl. 100;
4) 1 Zinseszinsschein d. d. 18. December 1869 sub Nr. 17807, groß S.-Rbl. 50;
5) 1 Zinseszinsschein d. d. 4. Februar 1870 sub Nr. 18211, groß S.-Rbl. 100 und
6) 1 Zinseszinsschein d. d. 4. Februar 1870 sub Nr. 18212, groß S.-Rbl. 85,

ein Proclam zu erlassen.

Desgleichen ist von der Liese **Brandkaln** um Erlaß eines Proclams zur Mortification eines von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf deren Namen ausgestellten, ihr abhanden gekommenen Zinseszinsscheines d. d. 14. Februar 1868 sub Nr. 15029, groß S.-Rbl. 20 angetragen worden.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannten Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 12. Juli 1871 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, die obgedachten Sparkassen-Zinseszinsscheine für mortificirt werden erkannt werden. Nr. 18. 2

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 12. Januar 1871.

Von der Wittwe Johanna Emilie **Heydtmann** geb. Tischler ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification einer zu ihrem Besten von dem ehemaligen Kaufmann Carl Nicolai George Hartmann unterm 1. August 1864 über ein Capital von 9000 Rbl. S. ausgestellten, unterm 11. September 1864, auf das dem genannten Hartmann gehörig gewesene, am 16. December 1866 öffentlich subhastirte, allhier in der Stadt im 2. Quartiere des 1. Stadttheils an der großen Sandstraße sub Pol.-Nr. 161 und 214 und sub Nr. 390 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt Appertinentien öffentlich aufgeschriebenen Obligation, da ihr diese Obligation abhanden gekommen, behufs Ermöglichung des Erhalts der ihr aus der General-Concursmasse des obgenannten Carl Nicolai George Hartmann auf den Grund der betreffenden Concursausrechnung zukommenden 2282 Rbl. 9 K. ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obbezeichnete Obligation irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens mithin bis zum 19. Juni 1871, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die in Rede stehende Obligation für nicht mehr giltig erkannt und das auf dieselbe aus der General-Concursmasse des obgenannten Hartmann der Wittwe Johanna Emilie Heydtmann geb. Tischler zugetheilte Capital von 2282 Rbl. 9 Kop. S. derselben ohne Weiteres ausgekehrt werden wird. Nr. 653. 1

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 19. December 1870.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Fleischermeisters Johann Wolfgang **Kirchner** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. Juli 1871 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, und ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 1. 1

Riga-Rathhaus, den 4. Januar 1871.

Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто имѣетъ какую-либо претензію къ наслѣдству, оставшемуся послѣ смерти мясныхъ дѣлъ мастера Іогана Вольфганга Кирхнера, по праву наслѣдника, или по долговому иску, или же кто состоитъ ему должнымъ, чтобы они въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, т. е. не позже 4. Іюня 1871 года явились въ Рижскій Сиротскій Судъ, или въ канцелярію онаго лично, или назначили отъ себя законно уполномоченныхъ лицъ, для предъявленія документовъ въ доказательство права наслѣдства или долговыхъ своихъ претензій, а равно для заявленія долговъ своихъ; въ противномъ же случаѣ по минованіи сего срока никакія заявленія претензій приняты не будетъ, а съ должниками будетъ поступлено по закону.

Рига ратгаузъ, 4. Января 1871 г. № 1. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Kaufmanns Jacob **Kitschigin** unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des gedachten Herrn Kitschigin anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 30. Juli 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in dieser Testaments- und Nachlaßsache mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den Solches angeht, zu richten hat. Nr. 104. 3

Dorpat, Rathhaus am 30. Januar 1871.

Kad tas pee Wiezeem walsts peederrigs dischlers Jahn Stengell irr konkursê krittis, tad no appaksch rakstitas walsts teesas, zaur scho teek usaizinati lihds 15. Aprill sch. gadda pee schahs teesas usdohtees, wissi tee: kurreem no Jahn Stengell kahdas taisnas prassischanas, ka arri tee: kurreem kahdas maksaschanas tam dischleram Jahn Stengell. Tee kas sawu parahdu wehlahk prassihs, netiks wairs peenemti; un ka ar parahda slehpejeem tiks pehz likkumeem darrihts. Nr. 1. 1

Wiezeemas walsts teesâ 10. Januar 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Libbusch Ahbel, Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Osthoffschen Gesindes **Mass-Tuter**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Osthoffschen Mass-Tuter-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich als freies und unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden soll.

Mass-Tuter, groß 30 Thlr. 45 Gr., dem Bauer Adam Lapsin für den Preis von 6800 Rbl.

Wolmar, den 11. Januar 1871. Nr. 21. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Theodor Apping als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Secklershof** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1. Leies Sleepen, groß 18 Thlr. 50 Gr., auf den Secklershofschen Bauer Peter Rammat für den Preis von 2600 Rbl. S.
2. Kalna Ohsol, groß 18 Thlr. 70 Gr., auf den Secklershofschen Bauer Peter Ammatneek für den Preis von 2500 Rbl. Silb.
3. Leies-Ohsol, groß 17 Thaler 63 Groschen, auf den Secklershofschen Bauer Mahrz Leeping für den Preis von 2350 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Secklershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Forderungen, Ansprüche und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, aufforden wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 211. 3

Gegeben Wenden, den 16. Januar 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr F. Amelung, als Bevollmächtigter der Frau Jr. Schulmann, geb. Amelung, Besitzerin des im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegenen Gutes **Teilitz** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige 25 Grundstücke den nachbenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Teilitz ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der etwaigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Teilitz ingrossirte Forderungen haben,

deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen; auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Piisnikko Abram, groß 26 Thlr. 32 Gr., auf den Bauer Peter Warras für den Preis von 2899 Rbl.
2. Jerwe Ott, groß 17 Thlr. 8 Gr., auf den Bauer Fritz Rosenberg für den Preis von 2221 Rbl.
3. Tiedriko, groß 22 Thlr. 40 Gr., auf den Bauer Jaak Luster für den Preis von 2693 R.
4. Jerwe Märt, groß 21 Thlr. 9 Gr., auf den Bauer Widrik Mölder für den Preis von 2743 Rbl.
5. Urro Zürri, groß 23 Thlr. 52 Gr., auf die Teilitzsche Bauer-Gemeinde für den Preis von 2829 Rbl.
6. Waentra Ott, groß 19 Thlr. 58 Gr., auf den Bauer Ott Tamm für den Preis von 2750 Rbl.
7. Wastne-Kuski, groß 9 Thlr. 55 Gr., auf den Bauer Kristjan Nau für den Preis von 1297 R.
8. Puustee Kotter, groß 22 Thlr. 8 Gr., auf den Bauer Märt Kulpson für den Preis von 4400 Rbl.
9. Plinsi Peter, groß 22 Thlr. 75 Gr., auf den Bauer Joost Tamm für den Preis von 3425 Rbl.
10. Piisnikko Endrik, groß 25 Thlr. 39 Gr., auf den Bauer Matt Simson für den Preis von 3850 Rbl.
11. Surdi Indrik, groß 21 Thlr. 69 Gr., auf den Bauer Endrik Eisler für den Preis von 3265 Rbl.
12. Draggoni Adam, groß 25 Thlr. 29 Gr., auf den Bauer Jaak Kninas für den Preis von 2532 Rbl.
13. Turri Kristjan, groß 25 Thlr. 39 Gr., auf den Bauer Kristjan Eisler für den Preis von 3179 Rbl.
14. Surdi Kotter, groß 18 Thlr. 34 Gr., auf den Bauer Tomas Kurwitz für den Preis von 3472 Rbl.
15. Wanna Kuski, groß 12 Thlr. 8 Gr., auf den Bauer Ott Nau für den Preis von 1632 Rbl.
16. Eriko Peter, groß 17 Thlr. 69 Gr., auf den Bauer Kotter Zimmermann für den Preis von 2487 Rbl.
17. Sillaotsa Jacob, groß 12 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Johann Meritz für den Preis von 1978 Rbl.
18. Tari Peter, groß 18 Thlr. 5 Gr., auf den Bauer Johann Julsi für den Preis von 2256 Rbl.
19. Keriko Rein, groß 16 Thlr. 67 Gr., auf den Bauer Rein Taudjas für den Preis von 2360 Rbl.
20. Keriko Widrik, groß 17 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Ado Paeß für den Preis von 2383 R.
21. Pilli Peter, groß 26 Thlr. 58 Gr., auf den Bauer Peter Tamm für den Preis von 3197 R.
22. Pertle Widrick, groß 22 Thlr 63 Gr., auf den Bauer Widrik Puller für den Preis von 3632 Rbl.
23. Ohsli Jürri, groß 21 Thlr. 37 Gr., auf den Bauer Adam Karjus für den Preis von 2360 Rbl.
24. Killasti Johann, groß 9 Thlr. 37 Gr., auf den Bauer Tomas Pawel für den Preis von 1505 Rbl.
25. Palli Pert, groß 23 Thlr. 69 Gr., auf den Bauer Anton Welbe für den Preis von 3802 Rbl. Nr. 2149. 1

Dorpat, Kreisgericht, am 14. December 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Frau Gräfin Sophie von Medem geb. von Löwenstern, Erbbesitzerin des im Kokenhusenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Stockmannshof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Stockmannshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller derjenigen, welche auf dem Gute Stockmannshof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Stockmannshof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Leies Zaurweder, 19 Thlr. 7 Gr. groß, den Bauer Jacob Ohsolin und Rein Skudre für den Preis von 2818 Rbl. 60 Kop.
2. Kalne Zaurweder, 20 Thlr. 54 Gr. groß, den Bauern Jacob und Brenz Kalnin für den Preis von 2987 Rbl.
3. Stutschka, 26 Thlr. groß, den Bauern Jacob Swirgs und Rein Pußwahzeet für den Preis von 3380 Rbl.
4. Selischka, 23 Thlr. 86 Gr. groß, den Bauern Andres Dumpe und Andres Leits für den Preis von 3651 Rbl. 33 Kop.
5. Dokter, 40 Thlr. 21 Gr. groß, den Bauern Jurre, Peter un Andres Swirgsdin für den Preis von 5644 Rbl. 94 Kop.
6. Ausan, 25 Thlr. groß, dem Bauer Jurre Ausan für den Preis von 3328 Rbl. 75 K.
7. Lasde, 27 Thlr. groß, dem Bauer Brenz Greetin für den Preis von 3595 Rbl. 5 Kop.
8. Runtsche, 35 Thlr. 45 Gr. groß, den Bauern Andres und Jahn Keitan für den Preis von 4864 Rbl. 90 Kop.
9. Pluppin, 23 Thlr. groß, dem Bauer Peter Weidemann für den Preis von 3177 Rbl. 45 Kop. S.
10. Abraham, 36 Thlr. groß, dem Bauer Jacob Stutschka für den Preis von 5086 R. 80 K.
11. Jaunsemm, 22 Thlr. 10 Gr. groß, dem Bauer Brenz Plawinsky für den Preis von 3338 Rbl. 78 Kop.
12. Tittin, 23 Thlr. groß, den Bauern George Meschwewer und Jacob Swille für den Preis von 3220 Rbl.
13. Kosul, 23 Thlr. 70 Gr. groß, den Bauern Jahn Meschawewer und Andres Kasak für den Preis von 3447 Rbl. 78 Kop.
14. Depsche, 22 Thlr. 42 Gr. groß, dem Bauer Andres Depsche für den Preis von 2991 R. $43\frac{1}{2}$ Kop.
15. Lukkin, 10 Thlr. 45 Gr. groß, dem Bauer Peter Pentschuk für den Preis von 1648 R. 64 Kop.
16. Purnin, 20 Thlr. 20 Gr. groß, den Bauern Andres Purnin und Jacob Purnin für den Preis von 2692 Rbl. 59 Kop.
17. Tschulkstan, 39 Thlr. 18 Gr. groß, den Bauern Brenz, Jahn und Jahn Tschulkstan für den Preis von 5897 Rbl. 82 Kop.
18. Meschak, 27 Thlr. groß, den Bauern Peter Leimann und Andres Zaune für den Preis von 3820 Rbl. 44 Kop.
19. Jaunsemm, 20 Thlr. 88 Gr. groß, dem Bauer Jacob Plawinsky für den Preis von 3030 Rbl. $93\frac{1}{2}$ Kop.
20. Kakkekaln, 21 Thlr. 56 Gr. groß, den Bauern Andres Luhle und Andres Luhle für den Preis von 2983 Rbl. 87 Kop.
21. Krischkaln, 36 Thlr. 27 Gr. groß, den Bauern Brenz, Andres und Karl Kalning für den Preis von 6075 Rbl. 93 Kop.
22. Pelne, 44 Thlr. 4 Gr. groß, den Bauern Brenz Behrsin und Jahn Sahlit für den Preis von 6103 Rbl. 10 Kop.
23. Kalne Sturte, 27 Thlr. 6 Gr. groß, den Bauern Jacob Skudre und Jacob Ahrnes für den Preis von 3967 64 Kop.
24. Kallekaln, 25 Thlr. groß, dem Bauer Peter Kalnit für den Preis von 3250 Rbl.
25. Sillematsch, 22 Thlr. 10 Gr. groß, den Bauern Brenz und Jahn Grasdin für den Preis von 3312 Rbl.
26. Mahlekaln, 26 Thlr. 12 Gr. groß, den Bauern Jurre Ahrnes und Jacob Bogdan für den Preis von 3833 Rbl. 31 Kop.
27. Schkirbe, 11 Thlr. 45 Gr. groß, dem Bauer Andres Puppur für den Preis von 2216 R. 65 Kop.
28. Meschabaltgalw, 9 Thlr. 45 Gr. groß, dem Bauer Andres Rohse für den Preis von 1532 Rbl. 24 Kop.
29. Leeb-Ahrin, 23 Thlr. groß, dem Bauer Jahn Arbei für den Preis von 4815 Rbl. 6 Kop.
30. Wilkausch, 19 Thlr. 44 Gr. groß, den Bauern Andres Skudre und Andres Wihtol für den Preis von 2533 Rbl. 56 Kop.
31. Awotin, 19 Thlr. groß, den Bauern Peter und Brenz Sarriw für den Preis von 2542 R. 96 Kop.
32. Sillejutsch, 20 Thlr. 20 Gr. groß, dem Bauer Jacob Skudre für den Preis von 3500 Rbl.
33. Galdin, 27 Thlr. 42 Gr. groß, den Bauern Andres Leimann und Andres Skudre für den Preis von 3708 Rbl. Nr. 1453. 1

Wolmar, den 16. December 1870.

Торги. Torge.

Zur Verpachtung:

1) der am Dünaufer rechts und links außerhalb der Stiftspforte zwischen der Neu- und Katholischen Ausfahrt belegenen Plätze zum Beschütten mit Steinkohlen und Stapeln mit Dachpfannen, Ziegeln &c.;

2) des Dünaufers von dem 1. Ambaren-Vensel in dem Moskauer Stadttheile bis zum Kojenholmschen Grenzgraben zum Bestapeln mit Brennholz, Bau- und anderen Materialien &c.;

3) des zwischen der Suworow-, Marien-, großen Parkstraße und dem Thronfolger-Boulevard belegenen Platzes zur Benutzung als Stapelplatz für verschiedene Materialien;

4) des auf Groß-Klüversholm am Dünaufer zwischen der Kaserne und dem Jansenschen Grundplatze in der Nähe des Schienenstranges belegenen Materialien-Stapelplatzes;

5) des rechts außerhalb der Neupforte zwischen der Marktschenke, den öffentlichen Stapelplätzen, dem Schiffsaufseherhause und der Polizeibude befindlichen freien Platzes zur Benutzung für daselbst unter Aufsicht abzustellende Pferde und Fahrzeuge, sämmtlich vom 1. April 1871 ab auf ein Jahr, werden von dem Rigaschen Stadt-Casse-Collegium Torge auf den 18., 23. und 25. Februar c. anberaumt, und diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 25. Februar c. um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 140. 3

Riga-Rathhaus, den 26. Januar 1871.

На отдачу въ откупъ:

1) мѣстъ по Двинской набережной за Штифторскими воротами по правой и лѣвой рукамъ между новымъ и католическимъ въѣздами для складки каменнаго угля, черепицъ, кирпича и. т. п.;

2) Двинской набережной на протяженіи отъ 1. амбарнаго рюма на Московскомъ форштатѣ до Коенгольмскаго пограничнаго рва, для складки дровъ, строевыхъ и другаго рода матеріаловъ и. т. п.;

3) мѣста, состоящаго между Суворовскою, Маріинскою, большою Парковою улицами и Царевича бульваромъ для складки разныхъ матеріаловъ;

4) мѣста для складки матеріаловъ состоящаго на большомъ Клюверсгольмѣ по набережной Двины между казармою и поземельнымъ участкомъ Янзена вблизи рельсовой дороги;

5) порожнаго мѣста, состоящаго по правой рукѣ за Новыми воротами между рыночнымъ шинкомъ, публичными складочными мѣстами, домомъ корабельнаго смотрителя и полицейскою будкою, для поставки отдаваемыхъ подъ присмотръ лошадей и экипажъ,

срокомъ съ 1. Апрѣля 1861 года впредь на одинъ годъ — назначаются Рижскою Коммиссіею городской кассы торга 18., 23. и 25. ч. Февраля мѣсяца сего года и приглашаются симъ

лица, желающія брать оныя въ откупъ, явиться 25. ч. Февраля въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 140. 3

Рига, ратгаузъ 26. Января 1871 г.

Diejenigen, welche:

1) die am Kojenholmschen Graben befindlichen Ufer, einen Stapelplatz und das Wasser des Grabens in den der Stadt gehörigen Grenzen vom 1. April 1871 ab auf ein Jahr;

2) die auf Kiepen- und Klein-Klüversholm belegenen unbebauten freien Plätze zur Benutzung als Viehweide oder als Stapelplätze für die Zeit vom 23. April 1871 bis zum 1. April 1872;

3) die auf Groß-Klüversholm und Mukenholm belegenen unbebauten freien Plätze zur Benutzung als Stapelplätze für die Zeit vom 5. April 1871 ab bis zum 1. April 1872;

4) das rechts und links an der Mitauer-Chaussée zwischen dem Riga-Mitauer Eisenbahndamm und dem Festungsgraben belegene Weideland zur Benutzung als Viehweide für das Jahr 1871, pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23. und 25. Februar und 2. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 141. 3

Riga-Rathhaus, den 26. Januar 1871.

Лица желающія брать въ откупъ:

1) береговыя мѣста у Коенгольмской канавы, складочное мѣсто и употребленіе воды въ означенной канавѣ въ городскихъ границахъ срокомъ съ 1. Апрѣля 1871 г. впредь на одинъ годъ;

2) незастроенныя порожнія мѣста, состоящія на Кипенгольмѣ и маломъ Клюверсгольмѣ для употребленія подъ пастбище или подъ складочныя мѣста срокомъ съ 23. Апрѣля 1871 г. по 1. ч. Апрѣля 1872 г.;

3) незастроенныя порожнія мѣста на большомъ Клюверсгольмѣ и Мукенгольмѣ для употребленія подъ складочныя мѣста срокомъ съ 5. Апрѣля 1871 г. по 1. ч. Апрѣля 1872 года;

4) выгонная земля находящаяся по правой и лѣвой рукамъ отъ Митавскаго шоссе между плотиною Рижско-Митавской желѣзной дороги и крѣпостнымъ рвомъ, для употребленія подъ пастбище на 1871 годъ,

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи городской кассы 23., 25. Февраля и 2. Марта въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 141. 3

Рига, ратгаузъ 26. Января 1871 года.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erfüllung des Befehls Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts das, von dem verstorbenen Dorpatschen Kleinhändler Carl **Adamson** bis zu dessen Ableben factisch besessene, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gütchen **Neu-Johannishof** sammt Appertinentien Behufs Regulirung des Besitztitels am 12. und 13. April c. Mittags 12 Uhr, und falls sodann auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, am 14. April c. Mittags 12 Uhr im Locale des Dorpatschen Landgerichts unter den nachstehenden hofgerichtlich vorgeschriebenen Bedingungen öffentlich subhastirt werden wird:

1) daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort diesseits ertheilt werden wird;

2) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung zu tragen, das von ihm erstandene Gütchen Neu-Johannishof sammt Appertinentien sich sofort beim Livländischen Hofgerichte unter Erlegung der Kaufposchlin zuschreiben zu lassen, — binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages den Meistbotschilling sammt Weilrenten à fünf Procent pro Anno vom Zuschlagstage ab, zur Vermeidung einer abermaligen Subhastation des gedachten Gütchens für seine, des Meistbieters, Gefahr und Rechnung beim Dorpatschen Rathe, bei welchem die Concurs- und Nachlaßsache des verstorbenen Dorpatschen Kleinhändlers Carl Adamson zur Zeit anhängig ist, baar einzuzahlen und auch daselbst um die Uebergabe des Kaufobjects nachzusuchen haben werde;

3) daß der Meistbieter das Kaufobject in dem Zustande zu empfangen haben werde, in welchem es sich zur Zeit des Meistbots befunden, so wie daß der Meistbieter sich rücksichtlich etwaiger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zum Tage des Empfanges, ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling, sich mit der Administration der Carl Adamsonschen Concursmasse auseinander zu setzen haben wird, für die dem Meistbote vorangehende Zeit aber in keiner Beziehung irgend welche Nachrechnungen machen darf.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Einwendungen wider die, zum Besten der Concursmasse des verstorbenen Dorpatschen Kleinhändlers Carl Adamson zu bewerkstelligende Subhastation des Gütchens Neu-Johannishof sammt Appertinentien zu erheben haben sollten, desmittelst aufgefordert, solche ihre Einwendungen zeitig vor dem, vorstehend anberaumten Subhastations-Termin beim Dorpatschen Landgerichte zu verlautbaren, damit dieses über derartige Einwendungen Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte zur Statuirung des Erforderlichen rechtzeitig Unterlegung machen könne.

Dorpat, am 18. Januar 1871. Nr. 83. 3

In Concurssachen des Tischlermeisters Eduard William **Hansen** wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu dieser Masse gehörige, in der Stadt **Wolmar** sub Nr. 59 und 60 belegene Wohnhaus abermals zum Meistbot gestellt werden soll und der Termin zur Verlautbarung des Meistbotes auf den 6. April 1871 und des Ueberbotes auf den 9. April anberaumt worden ist.

Wolmar Rathhaus den 31. December 1870.

Nr. 2383. 3

Diejenigen Landmesser, welche die Uebermessung des Bauerlandes auf dem Stadtgute **Willofer**, veranschlagt auf 260 Rbl. übernehmen wollen, haben sich zu dem auf den 8. und 11. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen hierselbst zu melden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 28. Januar 1871. Nr. 26. 3

Гдовская городская дума, назначивъ въ присутствіи своемъ изустные торги 12 ч. и переторжку 16. ч. Апрѣля 1871 года въ двѣнадцать часовъ дня на постройку въ г. Гдовѣ каменнаго одно-этажнаго дома (съ отдѣльной комнатой для сторожа) сарая для помѣщенія пожарнаго обоза; на каковую постройку исчислено по смѣтѣ 1711 руб. 25 коп.: А потому приглашаетъ желающихъ взять этотъ подрядъ, явится къ означеннымъ торгамъ въ двѣнадцать часовъ дня съ залогами на $^1/_3$ часть подряда и свидѣтельствомъ о званіи. Кондиціи и планъ, желающіе могутъ видѣть въ городской думѣ ежедневно съ 10 часовъ утра до 2 часовъ по полудни, кромѣ праздничныхъ дней.

Января 25. дня 1871 года. № 92. 3

Отъ С.-Петербургскаго губернскаго правленія объявляется, что въ исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долга Кіевской конторѣ государственнаго банка по протестованному векселю за произведенными уплатами капитала 6760 руб. 50 коп., % изчисленныхъ по 24. Іюля 1869 г. 1617 руб. 61 коп., и штрафныхъ 111 р. 50 коп., итого 8489 руб. 61 коп., кромѣ того % съ 24. Іюля 1869 года за каждые сутки по 1 руб. 13 к. Шкловскому казенному Еврейскому училищу I. разряда 412 руб. $91^1/_2$ коп. и кромѣ того имѣется въ виду претензія окружнаго интендантскаго управленія Варшавскаго военнаго округа числящаяся по поставкѣ Залкиндомъ въ 1855—1856 годахъ госпитальныхъ вещей, назначено въ третій разъ въ продажу имѣніе Копыскаго купца Арона Залкинда, состоящее Могилевской губерніи въ М. Шкловѣ, заключающееся въ каменномъ старомъ требующемъ значительныхъ исправленій и передѣлокъ, 2 этажномъ домѣ съ балкономъ о 13 комнатахъ съ 2 кухнями, лавкою, кладовою и погребомъ, при домѣ находятся два деревянные флигеля, первый объ одной, а второй о 3 комнатахъ съ кухнею, амбаръ и возовня. Означенный домъ состоитъ по Школьной улицѣ на владѣльческой землѣ, которой подъ строеніемъ и дворомъ въ длину 16 и ширину $17^1/_4$ саж. имѣніе это оцѣнено въ 7450 руб.

Продажа сія назначена въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія на „20. Апрѣля 1871 года" съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся въ канцеляріи Правленія. № 213. 3

Ноября 26. дня 1870 года.

Отъ С.-Петербургскаго губернскаго правленія объявляется, что по представленію пристава Шлиссельбургскаго участка С.-Петербургской пригородной полиціи, для удовлетворенія претензіи купца Матвѣя Волхонскаго по тремъ векселямъ на 840 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее ямщику Ивану Жернову недвижимое имѣніе состоящее С.-Петербургской губерніи и уѣзда, въ Смоленской ямской слободѣ, по Шлиссельбургскому проспекту подъ № 32, заключающее въ себѣ земли, измѣренной въ натурѣ, всего 258 саж. $15^1/_4$ кв. фут. изъ коихъ 220 с. находятся въ арендѣ по контракту у купца Волхонскаго и застроены строеніемъ, которое по окончаніи срока контракта въ 1885 г. поступитъ въ собственность владѣльца земли; оцѣнена земля въ 1033 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 15. Апрѣля будущаго 1871 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 12 часовъ утра въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 8989. 2

Отъ С.-Петербургскаго губернскаго правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненія растраченныхъ умершимъ надворнымъ совѣтникомъ Гавріиломъ Зайцевымъ казенныхъ суммъ, въ количествѣ 3925 р. 86 к., будетъ въ 3 разъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Зайцеву недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи и уѣзда, въ лѣсномъ участкѣ пригородной полиціи, заключающее въ себѣ: разнаго качества земли и мѣлкимъ лѣсомъ 9 д. 1360 саж. деревянный одноэтажный съ мезониномъ и балкономъ домъ, крытый тесомъ длиною 11 а шириною 9 саж., деревянный сарай, домъ для дворника деревянный, ледникъ и колодезь, кругомъ дома садъ. Все имѣніе оцѣнено, по соображенію съ мѣстноностью, въ 2300 рубля; продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 19. Апрѣля будущаго 1871 г., съ переторжкою чрезъ три дня съ 12 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Декабря 15. дня 1870 года. № 8930. 2

Судебн. Прист. С.-Петербургскаго окружнаго суда Михайловъ жит. Литейной части, 2. участка, по Надеждинской улицѣ въ домѣ № 12, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи инженеръ штабсъ-капитана Витольда Осиповича Баландовича будетъ производиться Апрѣля 21. дня 1871 года съ 10 часовъ утра въ залѣ засѣданій при 6 отдѣленіи С.-Петербургскаго окружнаго суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія принадлежащаго коллежскому совѣтнику Дмитрію Платоновичу Голубцову заключающагося въ селѣ Волгово и деревнѣ Фюльгизи въ которыхъ земли всего 756 дес. 348 квадр. сажень со всѣми строеніями, состоящаго С.-Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда, Губаницкой волости, 1. стана, 1. Мироваго участка. Имѣніе заложено инженеръ штабсъ-капитану Витольду Осиповичу Баландовичу и будетъ продаваться все въ совокупности. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 8000 руб. № 395. 1

Витебское губернское правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 27. Января 1871 состоявшемуся, объявляетъ, что назначенные въ присутствіи его на 8. Февраля сего 1871 года торги на продажу имѣнія Маслово помѣщиковъ Есьмановъ, за силою 2114 ст. X т. зак. гражд. ч. 2, переносятся на 15. Февраля сего 1871 г. № 1005.

Января 27. дня 1871 года. 2

Витебское губернское правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 27. Января 1871 г. состоявшемуся, объявляетъ, что назначенные въ присутствіи сего правленія на 1. Февраля сего 1871 г. торги на продажу дома Рѣжицкаго купца Нохима Именитова, за силою 2114 ст. X т. зак. гражд. ч. 2., переносятся на 15. Февраля 1871 года.

Января 27. дня 1871 года. № 1012. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Ueber das Verpflanzen größerer Bäume und Sträucher.

Von G. A. Rohland.

(Schluß.)

Sobald der Baum aufgerichtet ist und seine richtige Stellung sowohl in Bezug auf die Höhe der Wurzellage als auch der Himmelsgegend erhalten hat, so werden erst zwischen den Wurzeln, dem Stamme so nahe als möglich, 3 starke Baumpfähle in's Dreieck angebracht und eingelassen, welche mit dem Baumstamm verbunden werden, um denselben im Ruhestande zu erhalten. Das Erdreich wird locker zwischen die Wurzeln gebracht und wenn das Loch halb voll gefüllt ist, so muß das eingefüllte Erdreich erst einmal stark eingegossen werden, um alle Zwischenräume zwischen den Wurzeln gehörig auszufüllen. Ist das Wasser eingesogen, so fülle man bis oben heran zu und bilde nach dem Stamme einen Kessel, welcher das Wasser aufnehmen kann. Man gießt nun den Baum stark an, damit das Erdreich sich gehörig um die Wurzeln zu setzen vermag.

Das Beschneiden der Wurzeln und Aeste, welches am zweckmäßigsten geschehen kann, wenn der Baum auf dem Wagen noch festliegt, weil sich ihm da von allen Seiten bequem beikommen läßt, ist auf folgende Art zu bewerkstelligen. Die Wurzeln, welche von Außen beschädigt worden sind, werden glatt beschnitten und zwar so, daß die Schnittfläche nach unten gekehrt ist. Von den vorhandenen Aesten wird die Hälfte abwechselnd zurückgeschnitten und zwar dergestalt, daß 2 bis 3 Fuß lange Aststumpfe verbleiben, deren Nebenäste mit wenigem Zurückschneiden daran gelassen werden, um den Saftzufluß nicht zu hemmen. An diesen zurückgeschnittenen Aesten werden sich in kurzer Zeit Augen bilden, welche kräftige Triebe hervorbringen und somit dem Baume neue Zweige bilden. Die belassenen unbeschnittenen Aeste, so wie die äußerste Spitze werden sich kräftig entwickeln, weil alle Säfte, welche durch die verloren gegangenen Aeste gehemmt werden, in diese eintreten.

Bei markigen oder grobzelligen Bäumen, als Ailanthus Catalpa, den verschiedenen Arten von Aesculus, Robinia, Ficus, Tilia, Fraxinus und dergl. m., kann ein allgemeines Zurückschneiden eintreten, d. h. man schneidet an allen Aesten die obere Hälfte ab und läßt die an der unteren Hälfte vorhandenen Seitenzweige als Zugzweige unbeschädigt stehen; die daran vorhandenen alten Holzaugen werden bald kräftig hervortreiben und somit neue Zweige bilden.

Einige Beispiele solcher Verpflanzungen mögen hier folgen. Am 26. Mai 1845 ließ ich zwei Stunden von Leipzig, weil näher keine zu erhalten waren, drei schöne Eichen, Quercus Robur, in einem Walde ausgraben, welche Arbeiten zeitig am Morgen begonnen und um Mittag schon vollendet waren. Diese drei Bäume wurden auf zwei Wagen geladen und waren Nachmittags um 5 Uhr an Ort und Stelle. Die Triebe hatten sich schon so weit entwickelt, daß an den ausgebrochenen Blattaugen sich bereits das zweite Blättchen bildete, was schon einen grünen Schein gewährte. Von diesen drei Bäumen hatte der Stamm des einen 8 Zoll im Durchmesser und 24 Fuß Höhe; die zwei anderen waren nur von $6\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser und von schmalem, langem Bau, so daß die Höhe 30 Fuß austrug. Diese drei Bäume wurden noch bis zum Abend in der oben angegebenen Weise eingesetzt und beschnitten. Der erste, welcher einen schönen Kronenumfang hatte, sah nach Beseitigung der Hälfte seiner Aeste immer noch majestätisch aus, während die beiden anderen ein lockeres und schlankes Ansehen hatten. Das Gedeihen trat kräftig ein und man hatte im Herbste wider alles Erwarten an den zurückgeschnittenen Aesten junge Zweige von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß Länge erhalten, wovon im darauffolgenden Frühjahr die Hälfte beseitigt werden mußte, weil sie zu dicht standen. Der oben erwähnte Stamm von 8 Zoll Durchmesser hatte im nächsten Frühjahre etwas über einen halben Zoll zugenommen und an der früher gemessenen Stelle, welche 24 Zoll Umfang hatte, maß er jetzt 26 Zoll. Dasselbe Verhältniß fand bei den zwei anderen schmächtigeren ebenfalls statt. Nach Verlauf des dritten Jahres war es keine Möglichkeit zu erkennen, daß diese Bäume erst vor so kurzer Zeit dahin gepflanzt worden waren und jetzt, nach 12 Jahren, ist ihr Ansehen wahrhaftig majestätisch. Dieselben Erfahrungen machte ich mit mehren im Jahre 1846 gepflanzten Buchen, Fagus sylvatica, welche bekanntlich in alten Exemplaren eben so schwer anwachsen, wie Quercus Robur.

Im Monat Mai 1840 pflanzte ich einen starken Standbaum von Magnolia acuminata, dessen Stamm 18 Zoll Umfang und bis zur Kronenspitze eine Höhe von 20 Fuß hatte. Er gedieh sichtlich und ist jetzt ein Prachtbaum von 38 Zoll Umfang des Stammes mit einer herrlichen Pyramidenkrone von 24 Fuß Durchmesser und einer Höhe von 34 Fuß.

Es sind mir seit dieser Zeit alle Jahre neue Versuche mit verschiedenen Arten von Bäumen geglückt, als: Wallnuß, Juglans regia, in besonders starken Exemplaren, Linden, Tilia europaea, Kugelakazien, Robinia inermis und verschiedenen Arten von Obstbäumen in Pyramidenform und hochstämmig.

(Fortschritt.)

Die amerikanische Sohlen-Nähmaschine.

Unter den seit zwanzig Jahren gemachten Erfindungen gebührt der Nähmaschine unbedingt einer der ersten Plätze. Trotzdem sie sich in Deutschland schwer Bahn brechen konnte, so hat sie sich doch jetzt so eingebürgert, daß sie bei Herstellung fast aller, die Bekleidung betreffenden Gegenstände unentbehrlich geworden ist — und wahrlich nicht zum Nachtheile der Menschheit, denn obgleich die Ziffer der durch die Nähmaschine ersetzten Menschenhände eine ganz enorme ist, so hört man doch überall über Mangel an Arbeitskräften klagen, somit abermals der Beweis, daß die Erleichterung der Arbeit, also die dadurch ermöglichte billigere Herstellung auch eine größere Consumtion zur Folge hat.

Auch die Vielfältigkeit der Nähmaschine ist eine ganz außerordentliche und fast für alle mögliche Arbeiten hat man die betreffenden Maschinen zu beschaffen und zu benützen gesucht; nur bei Herstellung der Fußbekleidung hat es schwer gehalten, für das so sehr beschwerliche, umständliche Nähen der Sohle an das Oberheil einen Ersatz in der Maschine zu finden. Wenn es auch bei uns schon längere Zeit Nähmaschinen giebt, bei denen man einen mit Pech getränkten Faden anwenden konnte, so war dies doch nur bei flachen Stoffen möglich und hat man schon an der praktischen Anwendung der Nähmaschine bei dem Besohlen der Stiefel gezweifelt. Es wurde daher vielseitig begonnen, die Sohlen mit Metallstiften und Schrauben, statt dem beschwerlichen Nähen, an das Obertheil zu bringen, allein alle diese Manipulationen konnten keinen Ersatz für das genähte Schuhwerk bieten; theils litt dasselbe an der gehörigen Haltbarkeit, theils fehlte ihm die Geschmeidigkeit. Amerika, dem wir ja überhaupt die wohlthätige und schöne Erfindung der Nähmaschine verdanken, ist auch uns hierin wieder zuvorgekommen und ist daselbst schon einige Zeit die Sohlen-Nähmaschine in Gebrauch. Auch in England hat dieselbe gute Aufnahme gefunden und haben wir es den Herren Otto Herz u. Co. in Mainz zu danken, diese Maschine auch auf dem Continent eingeführt zu sehen.

Die Maschine bietet nicht allein vollständigen Ersatz der Handarbeit — ja sogar sie übertrifft dieselbe durch die Dauerhaftigkeit der damit erzeugten Naht. Die Leistungsfähigkeit ist eine erstaunenswerthe, die dickste sowie auch die leichteste Sohle kann man damit an das Obertheil nähen und ebenso auch läßt sie sich für das größte als auch für das kleinste Schuhwerk verwenden. Nachdem die Obertheile auf eisernen Leisten auf die Brandsohle aufgerichtet und die Sohle aufgeheftet wird, kommt der Stiefel unter die Maschine und in nicht zwei Minuten ist eine Arbeit vollendet, wozu der geübte Arbeiter 3 bis 4 Stunden braucht.

Nächst diesem außerordentlichen Vortheil der Zeitersparniß ist einem Hauptübelstande durch die Maschine abgeholfen, daß der Schuhmacher fast die ganze Arbeit im Stehen ausführen kann, während doch die seitherige Verfahrungsweise eine lästige und eine im höchsten Grade ungesunde gewesen ist.

Auch dieser Maschine versprechen wir eine große Zukunft.

Verschiedenes.

Vorschrift zum Gummiren von Etiquetten. Zu diesem Zweck bewährt sich nach Facilides folgende Vorschrift als vorzüglich. Guter Kölner Leim, 5 Theile, mit 18—20 Theilen Wasser einen Tag macerirt, aufgekocht und in demselben 9 Theile weißen Kandis und 3 Theile arabisches Gummi (keinesfalls aber Kirschgummi, noch die im Handel vorkommenden Surrogate) gelöst, wird lauwarm auf das Papier aufgetragen. Diese Masse hält sich sehr gut, wird weder brüchig noch runzelig, klebt, wenn die fertigen Etiquetten auf einander geschichtet sind, nicht zusammen und haftet an den Gefäßen leicht, sowie mit Dauerhaftigkeit. Zu den Etiquetten für Selters- und Sodawasserflaschen ist ein Kleister aus Roggenmehl und Leim empfehlenswerth, wobei aber noch der fertig gekochten Masse auf das Pfund $\frac{1}{2}$ Loth guter Leinölfirniß und $\frac{1}{2}$ Loth Terpentin zuzusetzen ist. Auf diese Weise befestigte Schilder haben den Vortheil, selbst in feuchten Kellern sich nicht loszulösen. Will man zur Bequemlichkeit diese Papiere vorräthig gummiren, so hat sich als praktisch erprobt, der Masse, die oben für Arzneiflaschen angegeben, auf das Pfund $\frac{1}{2}$ Loth guten Leinölfirniß und $\frac{1}{4}$ Loth Magnesia in wenig Wasser angerührt zuzusetzen.

(Polytechn. Journ.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

15 Rbl. Belohnung

Demjenigen, der sichern Nachweis über eine Lefaucheux-Flinte ertheilen kann, die am 27. Januar d. J. zwischen der Station Uddern und dem Uddern-Kannapähschen Kruge verloren wurde. Die Flinte befand sich auseinander genommen in einem schwarz ledernen Futterale.

Näheres in Dorpat beim Stud. jur. Treffner oder in Riga im Weinkeller des Herrn Lyra.

Am 9. und 10. März d. J. werden auf dem Gute **Alt-Wrangelshof**, 7 Werst von Wolmar, verschiedene **Sommer- und Winter-Equipagen Pferde-Geschirre, Möbeln** und anderer **Hausrath meistbietend verauctioniret** werden. 5

Loose

der **XXXIV.** Lotterie zum Besten der St. Petersburger Kinderbewahranstalten sind

à 1 Rubel per Stück

zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Ein **Gut** in Livland ist unter vortheilhaften Bedingungen auf eine längere Reihe von Jahren zu verpachten. Schriftliche Anfragen nimmt die Müllersche Buchdruckerei sub Ad. O. 33. entgegen.

Angekommene Fremde.

Den 5. Februar 1871.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe von Annenhof; Hr. Gutsbesitzer Parfenow von Kiew. Hotel du Nord. Hr. Graf Komar nebst Sohn von Schaulen; Hr. v. Grandiedier aus Kurland; Hr. Saroff von St. Petersburg; Hr. Titmann von Reval. Hotel Bellevue. Hr. v. Schröder nebst Gemahlin, Hr. Gutsbesitzer Dreßler, Fräul. Dreßler aus Livland; Hr. Eisenbahnbeamter Waluinick von Dünaburg. Hotel garni. Hr. Willort aus Kurland. Baltisches Hotel. Frau v. Querfeldt nebst Sohn von Dünaburg; Hr. Disponent Pelling aus Kurland; Hr. Hotelbesitzer Erdfuß von Witebsk.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der zum Gute Blieden verzeichneten Juhle Parruk vom 14. August 1870 Nr. 11,020 giltig bis zum 1. März 1871.

Das B.-B. des zum Gute Rindseln verzeichneten Andrei Bertul Baumann d. d. 17. August 1870 Nr. 11,125, giltig bis zum 29. Juni 1871.

Das B.-B. des zum Gute Pabbasch verzeichneten Jurre Kley d. d. 18. Mai 1870 Nr. 6127, giltig bis zum 1. Januar 1871.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 3. Februar 1871.

		Durchschnittspreis pro 1870.			
		von Rbl.	— Kop.	bis Rbl	— K.
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	„ „ „ 16 „	116	—	—	—
Gerste	„ „ „ 16 „	102	50	115	—
Hafer	„ „ „ 16 „	82	50	85	31
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	9	24	9	49
Thurmsaat	„ „	8	10	—	—
Schlagsaat	„ „	8	25	8	88
Hanfsaat	„ „	5	73	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	42	57	54	86
Wrack	„ „ „ 10 „	36	20	43	8
Dreiband	„ „ „ 10 „	32	—	38	34
Heede	„ „ „ 10 „	—	—	—	—
Hanf	„ „ „ 10 „	38	28	39	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 5. Февраля 1871 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)